Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 74 (1996)

Heft: 1-2

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Nochmals: Zusatzleistungen zur AHV

Ohne zu übertreiben, ist es haarsträubend, was im Fall geleistet wird, welcher in der «Zeitlupe» 10/95, S. 42, beschrieben wird: Als Beihilfe zahlt der Steuerzahler noch für das niedere Monatsbudget! Es kommt halt auf die Person und den Namen an – ein dringender Fall für den Kassensturz ...

Darf ich den Fall meiner 78jährigen Schwester etwas an die Oberfläche ziehen? Ihre AHV-Rente beträgt Fr. 1850.—, Erspartes hat sie Fr. 40000.—. Sie ist während des ganzen Jahres in ärztlicher Behandlung, teilweise im Spital, und braucht Haushilfe und eine Person für Kommissionen. Es gibt keine Hoffnung mehr auf Besserung. Es gibt Tage, an denen ihre Beine komplett versagen. Nachdem sie nun in ein Altersheim um-

ziehen konnte, mache ich mir Sorgen, wie lange sie den Aufenthalt bezahlen kann.

Ihren einleitenden Ausführungen liegt offenbar ein Missverständnis zugrunde. In meinen Ausführungen habe ich versucht, die vielfältigen «Zusatzleistungen», die zur AHV möglich sind, differenziert darzustellen. Einerseits werden neben den Renten der AHV/IV auch Hilflosenentschädigungen als Versicherungsleistungen unabhängig von Einkommen oder Vermögen an Personen, die einer entsprechenden Pflege bedürfen, ausgerichtet.

Demgegenüber werden weitere «Zusatzleistungen» wie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) als Bedarfsleistungen nur, wenn Einkommen und Vermögen die gesetzlichen Grenzen unterschreiten, ausgerichtet.

Demnach dürften die Leserbriefschreiber bei entsprechendem Pflegebedarf wohl mit Hilflosenentschädigung aufgrund der geschilderten Einkommens- und Vermögensverhältnisse, aber nicht mit EL oder weiteren Bedarfsleistungen rechnen können.

Wie Sie sehen, sind die Bedenken, die Sie in Ihrem Brief äussern, unbegründet. Auch kann ich Ihnen aufgrund meiner beruflichen Erfah-

rung bestätigen, dass es bei diesen Leistungen nicht auf «die Person und den Namen» ankommt, wie Sie befürchten. Da jedoch die Organe der AHV/IV keine Kenntnis über den konkreten Pflegebedarf oder die wirtschaftlichen Verhältnisse und notwendigen Auslagen der Versicherten haben, müssen die erwähnten «Zusatzleistungen» mit einem Gesuch beansprucht werden.

Wie Sie weiter ausführen, ist Ihre betagte Schwester ständig in ärztlicher Behandlung und konnte nun in ein Altersheim ziehen. Da sie offenbar nur über eine AHV-Rente von Fr. 1850.– und Ersparnisse von Fr. 40000.– verfügt, machen Sie sich Sorgen, wie lange der Heimaufenthalt finanziert werden kann.

Auch wenn ich aufgrund Ihrer Angaben eine EL-Berechnung Ihrer Schwester nicht verbindlich beurteilen kann, scheint mir doch ein Anspruch auf monatliche EL sehr wahrscheinlich gegeben zu sein. Ich empfehle Ihnen dringend, den Anspruch auf EL umgehend bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes anzumelden.

Ob darüber hinaus die Voraussetzungen auf eine Hilflosenentschädigung gegeben sind, sollte vorerst im Gespräch mit dem behandelnden Arzt und der Heimleitung erörtert werden. Aufgrund ihrer Erfahrungen werden Arzt und Heimleitung sicher weiterhelfen. Selbstverständlich können Sie auch den Anspruch auf Hilflosenentschädigung direkt über die AHV-Zweigstelle anmelden und abklären lassen.

Rentenberechnung nach der 10. AHV-Revision

Ich beziehe eine maximale einfache Altersrente und für meine Frau, die noch nicht im AHV-Alter steht, eine Zusatzrente. Meine Frau ist zum zweiten Mal verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder aus dieser Ehe. Sie war teilweise berufstätig. Wie hoch werden meine Renten nach der 10. AHV-Revision ab 1997 sein?

Auch nach der 10. AHV-Revision werden die Renten der AHV grundsätzlich durch Beitragsdauer und Höhe der beitragspflichtigen Einkommen bestimmt. Darüber hinaus können folgende zusätzliche Kriterien nach der 10. AHV-Revision einen Einfluss auf die Höhe haben:

- das Splitting, wonach für verheiratete Personen die während der Ehejahre erzielten Einkommen für die gemeinsamen Ehejahre je hälftig aufgeteilt werden. Vom Splitting nicht betroffen werden die Einkommen vor oder nach einer Ehe; bei mehrmals verheiratet gewesenen Personen müssen die Einkommen unter den entsprechenden Ehegatten für die jeweiligen Ehejahre aufgeteilt werden.
- die Erziehungsgutschriften, welche bei der Rentenberechnung für jedes Jahr, in dem Kinder bis zu 16 Jahren unter Obhut der Versicherten lebten, dem für die Rente massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommen zuge-



8274 Tägerwilen Telefon 072/69 25 17 ab 30.3.96 Telefon 071/669 25 17

Manchmal vermieten wir fast GRATIS ...

- verstellbare Pflegebetten
 Rollstühle mit sämtl. Zubehör
- Transport- und Ruhesessel
- weitere Hilfsmittel auf Anfrage

... denn wir sind darauf spezialisiert abzuklären, ob die AHV/IV/EL oder Ihre Krankenkasse die Mietkosten für Ihr Pflegebett übernimmt. Diese Dienstleistung ist für Sie unverbindlich und kostenlos.







rechnet werden. Die jährlichen Gutschriften entsprechen der dreifachen jährlichen Mindestrente im Zeitpunkt der Rentenberechnung für jedes gutschriftsberechtigte Jahr. Für Jahre, in denen Kinder unter Obhut beider Eltern standen, wird die Gutschrift entsprechend hälftig aufgeteilt.

• die Betreuungsgutschriften, welche bei der Rentenberechnung für jedes Jahr, in dem Angehörige mit Hilflosenentschädigung mindestens mittleren Grades betreut wurden, dem massgeblichen durchschnittlichen Einkommen zugerechnet werden. Die Betreuungsgutschriften werden gleich berechnet wie die jährlichen Erziehungsgutschriften. Wenn sich mehrere Angehörige die Betreuung teilten, wird die Gutschrift entsprechend aufgeteilt. Im übrigen verweise ich auf die ausführlichen Informationen zur Betreuungsgutschrift in der «Zeitlupe» 12/95, S. 42 ff.

Dabei ist zu beachten, dass
• Erziehungsgutschriften rückwirkend für Erziehungsjahre
ab 1948 angerechnet werden
können, während Betreuungsgutschriften erst für Betreuungen ab 1997 in Frage
kommen können;

- im gleichen Jahr keine Kumulation von Gutschriften möglich ist, sondern dass pro Jahr höchstens eine Erziehungs- oder Betreuungsgutschrift zugerechnet werden kann;
- der Anspruch auf Betreuungsgutschriften umgehend, spätestens jedoch innert 5 Jahren, angemeldet werden muss, damit auf dem individuellen Konto (IK) ein entsprechender Vermerk eingetragen werden kann;

die Anrechnung von Erziehungsgutschriften aufgrund der Rentenanmeldung von der zuständigen Ausgleichskasse vorgenommen wird. Diese wenigen Hinweise auf die Neuerungen der 10. AHV-Revision zeigen, dass verbindliche Voraussagen für künftige Rentenansprüche kaum mehr möglich sind.

Aufhebung bisheriger Beitragsbefreiungen

Mit der 10. AHV-Revision wird auf 1997 sowohl die generelle Beitragsbefreiung der nichterwerbstätigen Ehefrauen als auch die Beitragsbefreiung der Witwen endgültig aufgehoben.

Neue Beitragspflicht der nichterwerbstätigen Ehegatten

Durch die Neuerungen der 10. AHV-Revision wird die AHV weitgehend zivilstandsunabhängig und geschlechtsneutral ausgestaltet. Insbesondere wird auch die Beitragspflicht der nichterwerbstätigen Ehegatten neu geregelt, indem künftig auch nichterwerbstätige Ehegatten eigene AHV-Beiträge leisten müssen; sie sind von der Beitragspflicht nur noch befreit, wenn der andere Ehegatte aus Erwerbstätigkeit mindestens den doppelten Minimalbeitrag entrichtet.

Wenn erst ein Ehegatte das Rentenalter erreicht hat, bedeutet dies, dass der andere, noch nicht AHV-berechtigte Ehegatte selber beitragspflichtig wird und Beitragslücken für die eigene Rente nur dann vermieden werden können,

- wenn der AHV-berechtigte Ehegatte weiterhin aus Erwerbstätigkeit den doppelten Minimalbeitrag entrichtet, was entsprechend hohe Einkommen voraussetzt, da Erwerbstätige im Rentenalter nur auf Erwerbseinkommen über dem Freibetrag eigene AHV-Beiträge zu bezahlen haben, oder
- wenn der noch nicht im AHV-Alter stehende Ehegatte

Das Krankenversicherungsgesetz bringt Neuerungen ab 1996

Die wichtigsten Auswirkungen für Rentner/innen

Auf 1996 ist das neue Krankenversicherungsgesetz (KVG) in Kraft getreten. Damit wird die Krankenpflegeversicherung für die gesamte Bevölkerung obligatorisch vorgeschrieben. Die Kantone müssen eine gezielte Prämienverbilligung einführen. Mit dem KVG wurde das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (EL) so geändert, dass Krankenkassenprämien bei der EL-Berechnung nicht mehr berücksichtigt werden können. Die wichtigsten Änderungen werden im folgenden kurz erläutert.

Krankenpflegeversicherung für alle

Ab 1996 muss die ganze Bevölkerung der Schweiz über eine gesetzeskonforme Krankenpflegeversicherung verfügen.

- Personen, die nicht versichert sind, müssen sich umgehend einer anerkannten Krankenkasse anschliessen.
- Die versicherungspflichtigen Personen können ihren Krankenversicherer bzw. ihre Krankenkasse frei wählen.

Die gesetzliche Krankenversicherung kann bei jedem vom Bund anerkannten Krankenversicherer abgeschlossen werden.

Ab 1996 müssen alle anerkannten Krankenversicherer auch Personen, die

- wegen ihres Alters bisher keiner Krankenversicherung beitreten konnten,
- von einer Krankenkasse nach bisherigem Recht ausgesteuert worden sind,

ohne Vorbehalt in die gesetzliche Grundversicherung aufnehmen!

Ergänzungsleistung ohne Krankenkassenprämie

Ab 1996 können die Prämien der Krankenversicherung bei der EL-Berechnung nicht mehr angerechnet werden. Dafür wird auf die Prämienverbilligung nach KVG verwiesen, die kantonal ausgestaltet ist. Damit die EL-Berechtigten nicht schlechter fahren, müssen die Kantone die EL-Einkommensgrenze so weit erhöhen, als die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung nicht über die Prämienverbilligung vergütet werden.

In vielen Kantonen werden die Prämien der EL-Berechtigten über die Prämienverbilligung voll vergütet, so dass die EL-Einkommensgrenze nicht erhöht wird.

Auskünfte

Weitere Auskünfte zur Krankenversicherung erteilen die Krankenversicherer.

Informationen über Obligatorium und Prämienverbilligung erteilen die zuständigen kantonalen AHV-Stellen. Selbstverständlich helfen auch die AHV-Zweigstellen der Gemeinden und die örtlichen Beratungsstellen von Pro Senectute weiter.



EUROBUS



5-Stern-Reisen: Die andere Art zu reisen

So geniessen Sie:

- Luxusbus mit gehobenem Komfort
- nur 3 Sitzplätze pro Reihe
- kompetente Reiseleitung
- ausgewogene und attraktive Reiseziele
- ausgewählte Hotels







Ihre Ferienziele:

- Loireschlösser
 4 Tage Fr. 665.—
- Bordeaux—Dordogne 7 Tage Fr. 1195.—
- Provence—Côte d'Azur 6 Tage Fr. 1090.—
- Piemont 3 Tage Fr. 555.—
- 3 lage Fr. 555.
 Veneto
- 4 Tage Fr. 1055.—
 Rom-Capri-Sorrent-San Marino
 8 Tage Fr. 1295.—
- Zauber der Toskana 5 Tage Fr. 885.—
- Cinque Terre

- Hamburg 6 Tage Fr. 995.—
- **Polen** 9 Tage Fr. 1495.—
- Flandern—Brügge 6 Tage Fr. 1095.—
- Wien und Österreich 6 Tage Fr. 1095.—
- Schottland
- 9 Tage Fr. 1775.—
- Nordkap 14 Tage Fr. 2650.— • Lofoten mit Walsafari
- Lototen mit Walsatari 14 Tage Fr. 2995.—
- Südengland 19 Tage Fr. 1795.—

Über 40 Abfahrtstermine – Sie wählen aus

Verlangen Sie unser 5-Stern-Programm

Kurferien in Abano/Montegrotto



Kurferien sind Vertrauenssache. EUROBUS ist seit über 30 Jahren

der führende Abano-Spezialist der Schweiz.

Testen Sie unseren Top-Kurort:

Aktion Abano—Venedig
4 Tage Fr. 395.—

Mo bis Do, inkl. Reise, HP, VS, DZ
Abfahrten von März bis Oktober!

So reisen Sie:

Jeden Samstag und jeden Montag im bequemen EUROBUS.

Ihre Kurorte:

Abano/Montegrotto ist der berühmteste Kurort der Welt für Fangoanwendungen. Die familiär geführten Hotels garantieren einen optimalen Kur- und Erholungsaufenthalt. Sie wählen aus 4-, 7-, 11-, 13-, 14- oder 16tägigen Arrangements aus.

Ihr Vorteil:

- Schweizer Reiseleitung
- Montag-Abfahrt mit Fr. 40.— Reduktion (Fr. 20.— pro Weg)

Exklusiv nur bei EUROBUS:

- Gratis-Ausflug
- Bequemes Rücken-/Nackenkissen zum Behalten

01 - 444 12 12 Frei Autoreisen, Zürich

061 - 711 55 77 Weber Eurobus Reisen AG, Reinach I

031 - 301 33 13 Berner und Wanzenried, Ber 056 - 461 61 61 EUROBUS Knecht, Windisc 053 - 25 77 55 E. Bichsel, Schaffhausen

eigene Beiträge aus Erwerb oder als nichterwerbstätige Person bezahlt.

Es ist wichtig, dass Ihre Ehefrau mit der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes die Frage der künftigen AHV-Beiträge klären kann.

Weitere Hinweise

Die heutige Zusatzrente für Ihre Frau können Sie auch nach 1997 bis zum Rentenalter Ihrer Frau weiterbeziehen, so dass die 10. AHV-Revision für Sie in dieser Hinsicht keine Änderung bedeutet.

Soweit ich Ihrem Schreiben entnehmen kann, dürfte Ihre Frau aus der früheren Ehe mit Erziehungsgutschriften sowie mit zusätzlichen Erwerbseinkommen aufgrund des Splittings rechnen können. Selbstverständlich muss allfälliges Erwerbseinkommen Ihrer Frau während der früheren Ehe zur Hälfte dem früheren Ehemann gutgeschrieben werden.

Während die Ansprüche gegenüber der AHV abschliessend im Gesetz geregelt sind, werden die Leistungen der Pensionskassen über das Gesetz hinaus in den Statuten der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung umschrieben. Über künftige Pensionsansprüche Ihrer Frau bei allfälliger Verwitwung müssen Sie sich daher bei der zuständigen Pensionskasse direkt erkundigen.

Auch wenn ich Ihre künftigen Ansprüche nicht betragsmässig beziffern kann, hoffe ich dennoch, Ihnen einige Hinweise gegeben zu haben, die Ihnen nützlich sein können. Aufgrund Ihrer Schilderung kann angenommen werden, dass sich Ihre AHV-rechtliche Situation nach der 10. AHV-Revision kaum wesentlich ändern dürfte.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Pflichtteil unter Brüdern

Das Testament unserer Mutter gefiel meinem Bruder und seiner Frau gar nicht – sie hatte nämlich unseren beiden Kindern je Fr. 4000.– vermacht. Er, der Lieblingssohn, musste hingegen auf dieses Geld verzichten. Er war wegen dieser Zuwendung sogar beim Anwalt, konnte aber nichts ausrichten. Von da an herrschte zwischen uns Funkstille

Vor einiger Zeit nun wurde er Witwer. Ein Pfarrer riet ihm, mit mir doch wieder Verbindung aufzunehmen. Es schien uns, dass er seinen Groll abgelegt hatte – einiges hatte sich nämlich seit dem Tode seiner Frau zu seinem Vorteil verändert. Er hat eine Freundin in Übersee, die er oft besucht. Sein Haus lässt er nun verkommen, Finanzen sind ihm heute «wurscht», ebenfalls «wurscht» ist ihm auch unser Sohn, dessen Götti er ist.

Im Rahmen eines der alten Zwiste, welcher von uns der Bessere sei, eröffnete er mir voller alter Bosheit, dass er mich enterbt hätte (inklusive des Pflichtteils, welchen er an verschiedene wohltätige Institutionen verteilen will). Mich schockte, dass er nicht vom Hasse befreit war. So habe ich nun Funkstille angeordnet.

Meine Fragen: Kann er mich vom Pflichtteil enterben? Können auch wir ihn vom Pflichtteil enterben? Kann er mich als Erbvollstrecker einsetzen, so dass mir nur die Arbeit bliebe? (Er wird im Kanton Bern, wir im Kanton Zürich sterben. Diese Angaben wegen der kantonalen Verschiedenheiten.)

Im Rahmen der per 1.1.1988 in Kraft getretenen Revision des Ehe- und Erbrechts wurde das – vorher der Regelung durch die Kantone vorbehaltene – Pflichtteilsrecht der

Beratung